

Nacht- und Sonntagsarbeit können bewilligt werden, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind. Zudem müssen die im Gesetz vorgesehenen Kompensationen in Zeit und allenfalls auch in Geld gewährt werden.

### Vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit

Vorübergehend ist **Nachtarbeit**, wenn sie nicht mehr als drei Monate pro Betrieb und Kalenderjahr umfasst bzw. bei zeitlich befristeten Einsätzen von bis zu sechs Monaten einen einmaligen Charakter aufweist.

**Sonntagsarbeit** ist vorübergehend, wenn sie nicht mehr als 6 Sonntage, gesetzliche Feiertage inbegriffen pro Betrieb und Kalenderjahr umfasst bzw. bei zeitlich befristeten Einsätzen von bis zu drei Monaten einen einmaligen Charakter aufweist.

Die **Bewilligung** für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit ist möglich, wenn:

- ein dringendes Bedürfnis besteht,
- Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mit der Nacht- oder Sonntagsarbeit einverstanden sind,
- ein Lohnzuschlag von mindestens 25 % (Nacht) oder 50 % (Sonntag) bezahlt wird und
- Sonntagsarbeit von einer Dauer bis zu fünf Stunden durch Freizeit von gleicher Dauer und für Sonntagsarbeit von mehr als fünf Stunden ein Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden im Anschluss an die tägliche Ruhezeit (d.h. insgesamt 35 h) gewährt wird.

### Dauernde oder regelmässige Nacht- oder Sonntagsarbeit

Von dauernder oder regelmässiger Nacht- bzw. Sonntagsarbeit spricht man, wenn die oben genannten Bedingungen vom zeitlichen Umfang her überschritten werden.

Eine Bewilligung ist möglich, wenn:

- sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist,
- dadurch keine Risiken und Gefahren oder Belastungen für die Arbeitnehmerin, den Arbeitnehmer entstehen,
- Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mit der Nacht- oder Sonntagsarbeit einverstanden sind,
- bei Nachtarbeit von mehr als 25 Nächten pro Jahr eine Kompensation von 10% der Zeit, während der Nachtarbeit geleistet wurde gewährt wird und sonst der Lohnzuschlag von 25 % und
- Sonntagsarbeit von einer Dauer bis zu fünf Stunden durch Freizeit von gleicher Dauer und für Sonntagsarbeit von mehr als fünf Stunden ein Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden im Anschluss an die tägliche Ruhezeit (d.h. insgesamt 35 h) gewährt wird. .

Arbeitnehmende die mehr als 25 Nachteinsätze pro Jahr leisten haben Anspruch auf medizinische Untersuchung und Beratung. In bestimmten Fällen ist diese Untersuchung obligatorisch.

Eine Bewilligung muss nur eingeholt werden, sofern es sich nicht um einen Betrieb handelt, welcher ohnehin von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit gemäss der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz befreit ist.

### Maximale Arbeitszeit bei Nachtarbeit

Die Arbeitszeit darf bei Nachtarbeit für den einzelnen Mitarbeiter nicht mehr als neun Stunden im Zeitraum von zehn Stunden betragen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO).